

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Grillhütte der Stadt Hagenbach

vom 01.09.2012

I.

Die Stadt Hagenbach stellt vorrangig örtlichen Vereinen, Organisationen und Gruppen die Freizeit- und Grillhütte am südlichen Heßbach zur Verfügung.

Die Überlassung der Freizeitanlage an Gewerbetreibende zur kommerziellen Nutzung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Veranstaltungen, durch die eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Gefährdung für das Gebäude oder die Einrichtungen zu erwarten ist. Veranstaltungen, bei denen erfahrungs- oder traditionsgemäß Glas, Geschirr u. ä. geworfen wird (z. B. Polterabend) werden wegen der schwierigen Reinigung und der späteren Unfallgefahren nicht zugelassen.

II.

Über die Anträge, die rechtzeitig einzureichen sind, entscheidet der Stadtbürgermeister. Die Nutzungserlaubnis wird dem/der Antragsteller/-in durch schriftlichen Bescheid erteilt.

Die Geltung der Nutzungserlaubnis ist davon abhängig, dass der/die Antragsteller/-in schriftlich sein/ihr Einverständnis mit dem Haftungsausschluss und der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht erklärt (s. hierzu Vordruck als Anlage zu dieser Benutzungsordnung).

Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Überlassung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Die Benutzung der Freizeit- und Grillhütte ist nur in Gruppen unter Anwesenheit einer verantwortlichen, voll geschäftsfähigen Person möglich. Schulische Veranstaltungen sind ausschließlich durch den Schulleiter zu beantragen. Eine Weiter- oder Untervermietung, sowie sonstige Überlassung der Anlage und der Einrichtungen an Dritte ist unzulässig.

III.

Die Verwaltung der Freizeit- und Grillhütte obliegt der Stadt. Das Hausrecht steht der Stadt zu. Den Weisungen des Stadtbürgermeisters und der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten.

Die Übergabe der Anlage erfolgt am Tage der Inanspruchnahme frühestens um 10.00 Uhr, die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tage nach der Inanspruchnahme spätestens 10.00 Uhr.

IV.

Zur Vermeidung von ruhestörendem Lärm sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

- | | | |
|----|--|----------|
| a. | tagsüber an Werktagen: | |
| | außerhalb der Ruhezeit von 08:00 bis 20:00 Uhr | 65 dB(A) |
| | während der Ruhezeit von 06:00 bis 08:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr | 60 dB(A) |
| b. | an Sonn- und Feiertagen | 60 dB(A) |
| c. | nachts von 22:00 bis 06:00 Uhr | 50 dB(A) |

Ab 24.00 Uhr sind die Lautsprecher- und Verstärkeranlagen abzuschalten.

V.

Die Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen trägt derjenige Nutzungsberechtigte, dem die Freizeit- und Grillhütte überlassen worden ist. Die verantwortliche Aufsichtsperson des jewei-

ligen Nutzungsberechtigten hat die Anlage und die Einrichtungen vor und nach Gebrauch zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach zu melden.

VI.

Die Benutzer müssen die Freizeit- und Grillhütte und ihre Einrichtungen pfleglich behandeln. Die Benutzung der Grillhütte und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume und Einrichtungen zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

VII.

Die Reinigungspflicht während und nach den Veranstaltungen trägt der Nutzungsberechtigte. Dies betrifft auch die Nebenräume und die Feuerstelle sowie die benutzten Gegenstände. Küche, Toiletten und alle Plattenflächen müssen feucht gereinigt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung hat der Benutzer der Stadt die Kosten der Reinigung durch ein Reinigungsunternehmen zu erstatten.

Zur Reinigungspflicht gehört auch die ordnungsgemäße Müllentsorgung. Die Gemeinde stellt keine Müllgefäße bereit.

Als Brennmaterial in der Grillstelle in der Grillhütte ist ausschließlich Holzkohle zu verwenden. Im Außenbereich kann in der Grillstelle neben Holzkohle auch Holz verbrannt werden.

Andere Feuerstellen als die vorhandenen sind nicht zulässig. Dies betrifft sowohl den Innen- als auch den Außenbereich der Anlage.

Der Stromhauptschalter und der Wasserhauptanschluss sind nach der Anlagenbenutzung abzustellen.

VIII.

Haftung und Verkehrssicherungspflicht

1. Die Stadt Hagenbach übergibt die Freizeit- und Grillhütte dem Antragsteller in ordnungsgemäßem Zustand. Der/die Antragsteller/-in ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Weiterhin muss er sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Die Verkehrssicherungspflicht der Stadt als Eigentümerin der Hütte übernimmt der/die Antragsteller/-in für die Dauer der Benutzung.
3. Die Stadt Hagenbach und die Verbandsgemeinde Hagenbach sowie deren Bedienstete und Beauftragte haften nicht für Schadensersatzansprüche des/der Antragstellers/-in, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte, der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen sowie der Zugänge hierzu stehen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleiben davon unberührt.
4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte verzichtet der/die Antragsteller/-in auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt oder Verbandsgemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der/die Antragsteller/-in stellt die Stadt und die Verbandsgemeinde Hagenbach von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte, der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen sowie den Zugängen hierzu stehen.
6. Der/die Antragsteller/-in hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
7. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

8. Der/die Antragsteller/-in haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Verbandsgemeinde an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

IX.

Es gilt die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Außerdem erhebt die Gemeinde eine Kautions in Höhe von 300 €, die bei Beschädigungen einbehalten und mit Schadensersatzansprüchen der Stadt verrechnet werden kann.

VIII.

Die für die Verabreichung von Speisen und Getränken ggf. erforderliche Erlaubnis ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzuholen. Die Benutzungserlaubnis ist zeitlich entsprechend der geltenden Sperrzeitregelungen eingeschränkt.

Das Übernachten an oder in der Grillhütte ist nicht erlaubt.

IX.

Benutzer, die gegen diese Bestimmungen handeln oder den von der Stadt/Verbandsgemeinde oder der Aufsichtsperson getroffenen Anordnung nicht Folge leisten, können zeitweise oder dauernd von dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben den sofortigen Entzug des Benutzungsrechts zur Folge. Der Benutzer hat entstehende Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen zu ersetzen.

Das überlassene bewegliche Inventar wird in einer vom kommunalen Beauftragten und dem Antragsteller zu unterzeichneten Verzeichnis detailliert festgehalten. Für Verlust oder Beschädigung der überlassenen Gegenstände haftet der Antragsteller.

X.

Mit der Antragstellung für die Inanspruchnahme der Freizeit- und Grillhütte erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

XI.

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2012 in Kraft.

F.X. Scherrer
Stadtbürgermeister